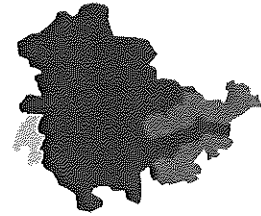


KATHOLISCHES BÜRO ERFURT

Kommissariat der Bischöfe in Thüringen



Katholisches Büro | Postfach 800662 | 99032 Erfurt

Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und
Verbraucherschutz

Werner-Seelenbinder-Str. 5
99086 Erfurt

Bistum Erfurt
Bistum Dresden-Meißen
Bistum Fulda

Ordinarlatsrat

Leiter

Anschrift:
Herrmannsplatz 9 | 99084 Erfurt

Diensträume:
Michaelshaus
Stiftsgasse 4a | 99084 Erfurt

Kontakt:
Telefon 0361 6572-214
Fax 0361 6572-217
E-Mail kath.buero@bistum-erfurt.de

NUR PER E-MAIL

Stellungnahme des Katholischen Büros zum Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Einführung eines Justizvollzugsdatenschutzgesetzes und zur Anpassung weiterer Vorschriften des Justizvollzugs

sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich bedanke ich mich namens der Katholischen Kirche in Thüringen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu o.g. Gesetzentwurf. Durch die Seelsorge im Strafvollzug wirken die Kirchen am staatlichen Justizvollzug mit. Insofern sind mit diesem Regelungsvorhaben kirchliche Interessen direkt berührt.

Die Erwähnung der Seelsorge im Grundgesetz (Art. 140 GG i.V.m. Art. 141 WRV), wortgleich in die Verfassung des Freistaates Thüringen übernommen (Art. 40), verdeutlicht die hohe Bedeutung der Seelsorge im öffentlichen Bereich und das staatliche Interesse an ihrer Ermöglichung. Dieses Verständnis erfährt seine zusätzliche Bekräftigung durch die Regelungen in Art. 14 des Thüringer Konkordates vom 11. Juni 1997. Die Seelsorge ist zudem Gegenstand des Thüringer Justizvollzugsgesetzbuches.

Speziell die Anstaltsseelsorge verfolgt als gemeinsame Aufgabe von Staat und jeweiliger Kirche zum einen das Ziel, die freie religiöse Betätigung von Gefangenen zu gewährleisten und zum anderen das Ziel, die Ausübung der Seelsorge im staatlichen Anstaltsbereich an sich abzusichern.

Von besonderer Bedeutung für den Dienst der Seelsorge im Strafvollzug ist die Vereinbarung über die römisch-katholische Seelsorge und sonstige Aufgaben des Anstaltsseelsorgers an den Thüringer Justizvollzugsanstalten vom 6. Oktober 1994. Darin wird in Art. 2 Abs. 3 festgestellt, dass eine Seelsorgerin bzw. ein Seelsorger „für die Dauer seiner Tätigkeit innerhalb der Vollzugsanstalt die gleichen Rechte wie die Vollzugsbediensteten“ genießt.

Wir bekennen uns ausdrücklich zum Schutz der persönlichen Daten und zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung, gerade auch in schwierigen

Erfurt, den 10. September 2021

Lebenssituationen wie der Inhaftierung. Gleichzeitig ist aber mit Blick auf den vorliegenden Gesetzentwurf sicherzustellen, dass der notwendige Datenschutz so ausgestaltet wird, dass die Arbeit der Seelsorgerinnen und Seelsorger im Strafvollzug gegenüber der derzeitigen, bewährten Praxis nicht erschwert oder gar eingeschränkt wird.

Zu einzelnen Regelungen in Artikel 1 des Gesetzentwurfes:

§ 2 Nr. 3 Begriffsbestimmungen – „vollzugliche Ziele“

In der vorliegenden Formulierung wird unserer Auffassung nach nicht ausreichend deutlich, bei welchem vollzuglichen Zweck die Seelsorge als Anlass der Verwendung persönlicher Daten verankert ist. Die gilt ebenso für weitere Bereiche des Alltagslebens einer JVA, wie Bildung, Beschäftigung, Gesundheitsversorgung und Freizeitgestaltung. Hier könnte die Ergänzung eines geeigneten weiteren vollzuglichen Zweckes zur Klarstellung beitragen, vorschlagsweise „die Ermöglichung der Versorgung und Betreuung der Gefangenen“.

§ 2 Nr. 15 Begriffsbestimmungen – „besondere Kategorien personenbezogener Daten“

Unter Buchstabe a sollte der Begriff der „Rasse“ nicht verwendet werden, auch wenn die Formulierung aus der entsprechenden EU-Richtlinie übernommen wurde. Es besteht wissenschaftlich mittlerweile Einigkeit, dass es unterschiedliche „rassische“ Merkmale beim Menschen nicht gibt.

§ 2 Nr. 22, 23 Begriffsbestimmungen – „öffentliche Stellen“, „nichtöffentliche Stellen“

Bei der Definition dieser Begriffe fehlt die Bezugnahme auf die Seelsorge. Diese erscheint jedoch notwendig, da Seelsorgerinnen und Seelsorger aus o.g. Gründen eine Sonderstellung einnehmen. Die Kirchen in Deutschland sind nach dem Grundgesetz als öffentlich-rechtliche Körperschaften verfasst. Sie sind Anstellungsträger der Seelsorgerinnen und Seelsorger im Strafvollzug, deren Tätigkeit wiederum aufgrund vertraglicher Regelungen denen der Bediensteten gleichgestellt ist. Daher sollte unter Nr. 22 eine klarstellende Formulierung aufgenommen werden, um für die Seelsorge Rechtssicherheit herzustellen, z.B. als neuer Buchstabe d „die Kirchen und Religionsgemeinschaften für Zwecke der Tätigkeit ihrer Seelsorgerinnen und Seelsorger“.

§ 12 Übermittlung an öffentliche und nichtöffentliche Stellen

Auch hier bitten wir um nochmalige Überprüfung, ob die Aufgaben und Anliegen der Seelsorge umfassend abgesichert sind, sodass sie im bewährten Umfang auch weiterhin erfüllt werden können. Hierzu sollte auch die Dienstordnung für die evangelischen und katholischen Anstaltsseelsorger/innen in den Justizvollzugsanstalten des Freistaates Thüringen vom 1. November 1994 herangezogen werden.

§§ 30 ff. Videoüberwachung

Seelsorgegespräche können aus unserer Sicht grundsätzlich nicht Gegenstand von Videoüberwachung sein, sofern dies nicht durch außergewöhnliche

Umstände gerechtfertigt erscheint. Dies sollte in der Begründung des Gesetzesentwurfs an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, bspw. zu § 33 Abs. 4.

§§ 46 ff. Offenbarungspflicht, Offenbarungsbefugnis

Wir möchten im Sinne der begrifflichen Klarheit anregen, konsequent von „Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträgern“ zu sprechen. Dieser Terminus ist allgemein üblich; die offensichtlich synonyme Verwendung des Begriffes „Geheimnisträgerinnen und Geheimnisträger“ im Gesetzesentwurf kann unter Umständen verwirren.

Eine Offenbarungspflicht bzw. Offenbarungsbefugnis kann es für Seelsorgerinnen und Seelsorger nicht geben. Das sog. Beichtgeheimnis stellt ein unhintergebares Prinzip kirchlicher Seelsorgearbeit dar. Nach den Regelungen des römisch-katholischen Kirchenrechts stellt die Preisgabe von Informationen, die einer Person in ihrer Eigenschaft als Seelsorgerin bzw. Seelsorger bekannt geworden ist, ein schwerwiegendes Vergehen dar und zieht den sofortigen Ausschluss aus der Kirche nach sich. Dies gilt im Übrigen auch dann, wenn die bzw. der Gefangene ausdrücklich in die Offenbarung eingewilligt haben sollte.

Die weltliche Rechtsordnung in Deutschland achtet diese religiösen Prinzipien. Neben dem Zeugnisverweigerungsrecht für Seelsorgerinnen und Seelsorger (§§ 53, 53a StPO; § 383 ZPO) besteht gem. § 139 Abs. 2 StGB daher auch keine Pflicht zur Anzeige geplanter Straftaten. Einschlägig ist für den Bereich der Katholischen Kirche in diesem Zusammenhang auch Artikel 9 des nach wie vor gültigen Reichskonkordats.

Der vorgesehene § 47 kann also für Seelsorgerinnen und Seelsorger nicht gelten. Dies sollte auf geeignete Weise klargestellt werden, damit keine Missverständnisse oder unerfüllbare Erwartungshaltungen entstehen.

Zu einzelnen Regelungen in Artikel 2 des Gesetzesentwurfes:

Nr. 26 (§ 108 Abs. 2 Satz 3 ThürJVollzGB)

Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Seelsorgerinnen und Seelsorger nicht mehr namentlich aufzuführen, da diese – so die Begründung – nicht Bedienstete der Anstalt seien. Uns scheint jedoch hilfreich, wenn diese Aufzählung beibehalten würde und auch weiterhin die Seelsorgerinnen und Seelsorger enthält.

Dies erscheint wichtig, um den besonderen Charakter dieser Personen im Anstaltsgefüge zu verdeutlichen: Zwar sind sie keine Bediensteten im engeren Sinne, diesen aber vertraglich gleichgestellt. Hiervon erwarten wir uns nicht zuletzt, dass die praktische Regelung des Zugangs zu personenbezogenen Daten für die Seelsorge eindeutiger ausfallen kann.

Sehr geehrter Herr Dr. Mehr, sehr geehrte Damen und Herren, in der Hoffnung,
mit diesen Anmerkungen einen hilfreichen Beitrag zum Gesetzgebungsverfahren geleistet zu haben, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Leiter des Katholischen Büros